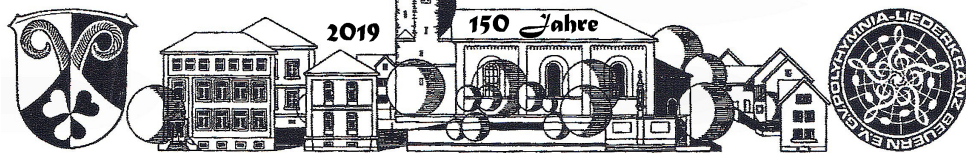


Singen aus Freude, ... zur Freude, seit 1869



GESANGVEREIN »POLYHYMNIA-LIEDERKRANZ« BEUERN E.V.

Satzung des Gesangverein

„Polyhymnia-Liederkranz“ Beuern e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Polyhymnia-Liederkranz.

Der Sitz des Vereins ist Beuern.

Das Geschäftsjahr beginnt am 28.12. und endet am 27.12. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 Abgabenordnung).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch regelmäßige Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen, die Teilnahme an Chorwettbewerben und weiteren musikalischen Veranstaltungen. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen, z.B. Ausflüge und weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen muss mit einheitlicher Stimme erfolgen. Einigen sich z.B. Eltern nicht auf eine gemeinsame Entscheidung ist ihre Stimme ungültig. Auch Mitgliedern unter 14 Jahren steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod oder dem Erlöschen (juristische Person)
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mindestens zwei Jahre mit der

Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied, den Vereinszweck nicht beachtet und die Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung behindert oder unmöglich macht.
8. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Vorstands wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Die Abwicklung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge liegt in der Verantwortung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers.
3. Ist mit einem Mitglied vereinbart, dass fällige Beiträge per Lastschrift eingezogen werden, hat das Mitglied eventuell entstehende Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Nichteinlösung der Lastschrift entstehen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie bis zu acht Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längsten jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Der Vorstand wird gewählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Festlegung welche Chöre im Verein gebildet werden,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes mit Ausnahme der im § 3 Abs. 5d genannten Streichung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, soweit möglich, am 27. Dezember jeden Jahres statt oder an einem vom Vorstand festgelegten Termin.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den Chorproben und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Buseck wohnen sind schriftlich einzuladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Spätestens am dritten Tage ab Aufgabe gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden,

bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss oder einen Wahlleiter. Erst wird der erste Vorsitzende gewählt, der dann die weitere Wahlleitung durchführen kann.
8. Protokollführer ist der Schriftführer. Ein Vertreter wird gegebenenfalls vom Versammlungsleiter bestimmt.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
10. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
12. Eine Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins benötigt mindestens die Zustimmung der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung beschließen. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Beschluss der Änderung bzw. der Auflösung.

13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
14. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
15. Für Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
16. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine, gemeinnützige Organisation welche die Kultur und/oder den Chorgesang fördert und dafür zu verwenden hat. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –Ort, Hochzeitsdatum, Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktions-

trägern Funktion im Verein, Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband „Sängerkreis Gießen“, den Hessischen Sängerbund und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die seitherige Satzung.

Sie tritt am 27. Dezember 2023 in Kraft.

Beuern, den 27. Dezember 2023